

## Entsorgung von nicht-infektiösen Abfällen aus medizinischen Einrichtungen

Die Beseitigung von Abfällen aus medizinischen Einrichtungen unterliegt speziellen Sicherheitsanforderungen. Wir sagen Ihnen, wie die Abfälle gesammelt und gelagert werden müssen, damit die Entsorgung einwandfrei funktioniert.

### Sammlung dieser Abfälle:

Zu den nicht-infektiösen Abfällen in medizinischen Einrichtungen zählen feste Abfälle, welche mit Blut, Sekreten und Exkreten behaftet sind, sofern sie nicht bei der Behandlung von Personen mit meldepflichtigen Krankheiten anfallen. Dies sind z. B. Verbandmaterial, Tupfer, Einwegkleidung, Windeln, Wund- und Gipsverbände sowie Einwegartikel einschließlich Spritzen, Kanülen und Skalpellen. Flüssigkeiten gehören nicht in diesen Abfall.

Je nach der Beschaffenheit sind „innerhalb der medizinischen Einrichtungen besondere Anforderungen“ an die Sammlung der Abfälle zu stellen. So ist zu beachten, dass diese Abfälle **innerhalb** der Einrichtung separat vom „normalen“ Hausmüll in **roten Kunststoffsäcken**<sup>1</sup> gesammelt werden müssen. Die Anschaffung der Kunststoffsäcke obliegt dem Einrichtungsbetreiber.

Zudem ist aus Gründen des Unfallschutzes vorgeschrieben, dass spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände in **bruchfesten und durchstoßsicheren Behältern** gesammelt werden müssen (vgl. § 13 der Unfallverhütungsvorschrift des Gesundheitsdienstes). Danach gehören diese befüllten Behälter dann ebenfalls in die **roten Kunststoffsäcke**.

### Lagerung und Abfuhr:

Diese nicht-infektiösen Abfälle dürfen, durch die roten Kunststoffsäcke gekennzeichnet, dann zusammen mit dem hausmüllähnlichen Abfall (Restabfall) über den "normalen" Restmüllbehälter entsorgt werden.

Für den Stellplatz des Restmüllbehälters ergeben sich folgende Bedingungen:

- Diese Restabfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie für Unbefugte (insbesondere Kinder) nicht zugänglich sind und der unbefugte Zugriff nicht möglich ist.
- Die Abfallbehälter und -container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich gut verschließen lässt.
- Die Abfallbehälter dürfen nur zu den in der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises festgesetzten Abfuhrzeiten an den öffentlichen Straßen bereitgestellt werden (6 bis 19 Uhr am Abfuhrtag).

Sofern es Probleme gibt, diese Vorgaben einzuhalten, informieren Sie bitte umgehend die Gewerbeabfallberatung der RSAG (Tel.: 0 22 41 – 306 148)!

### Rechtsgrundlage:

Diese Anforderungen ergeben sich aus der Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall. Die rechtlichen Vorgaben sind aus Abfallrecht, Arbeitssicherheit, Ordnungsrecht etc. zusammengefasst.

Stand: September 2004

<sup>1</sup> § 5 (6) der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 19.12.2003